



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Würzburg - Frauen- abteilung

Besuch vom 4. April 2016

Az.: 231-BY/2/16

Inhalt

A	Einleitung.....	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Besonders gesicherte Hafträume.....	3
II	Ärztliche Untersuchung.....	3
1	Anwesenheit von Vollzugsbeamten.....	3
2	Verständigungsschwierigkeiten.....	4
III	Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten.....	4
IV	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung.....	5
V	Außenkontakte.....	5
1	Telefongespräche.....	5
2	Besuchsmöglichkeiten in der Hausordnung.....	5
E	Weitere Vorschläge.....	5
	Anklopfen.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Einleitung

Die Nationale Stelle als Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 4. April 2016 die Justizvollzugsanstalt Würzburg. Der Schwerpunkt des Besuchs lag auf dem Frauenvollzug, weshalb sich die Ausführungen auf die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg beziehen.

Die Justizvollzugsanstalt Würzburg ist für den Vollzug von Strafhaft an weiblichen erwachsenen Gefangenen im Erst- und Regelvollzug sowie für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig.

Die Justizvollzugsanstalt Würzburg verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 91 Haftplätzen für weibliche Gefangene, davon 8 Haftplätze im offenen Vollzug und 83 im geschlossenen Vollzug. 10 Haftplätze stehen in der psychiatrischen Abteilung zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Anstalt mit 92 weiblichen Gefangenen belegt, davon 4 im offenen Vollzug.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Freitag, den 1. April 2016, bei dem Abteilungsleiter der Abteilung F Justizvollzug im Bayrischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom stellvertretenden Anstaltsleiter und dem Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Abteilung für den Frauenvollzug, die besonders gesicherten Haft Räume ohne gefährdende Gegenstände in der psychiatrischen Abteilung sowie die medizinische Abteilung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit dem Anstaltsarzt, dem Anstaltspsychiater, der evangelischen Pastorin, dem Vorsitzenden des Personalrates sowie einer Vertreterin der Gefangenenmitverantwortung der Frauen. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

C Positive Beobachtungen

Die Besuchsdelegation stellte positiv fest, dass die Fenster der besonders gesicherten Hafträume zwar mit einem undurchsichtigen Milchglas ausgestattet sind, diese aber durch einen unmattierten Spalt am oberen Rand des Fensters den Blick in den Himmel gewähren.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

Die Justizvollzugsanstalt verfügt in der psychiatrischen Abteilung über vier besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die durch Videokameras vollständig einsehbar sind. Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

Der Intimbereich sollte grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die teilweise Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

II Ärztliche Untersuchung

1 Anwesenheit von Vollzugsbeamten

Nach Aussage des Anstaltsarztes dürfen Personen, die sich im Arrest befinden nur unter Anwesenheit von zwei Vollzugsbeamtinnen oder -beamten ärztlich untersucht werden. Dies sei nach Ansicht des Arztes nicht notwendig und störe das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. In besonderen Ausnahmefällen könnten nach Ansicht des Arztes auch Pfleger hinzugezogen

werden. Auf Nachfrage der Länderkommission gab die Anstaltsleitung an, dass eine solche Dienst-anweisung oder sonstige verbindliche Regelung nicht bestehe.

Bei ärztlichen Untersuchungen sollten grundsätzlich keine Vollzugsbediensteten anwesend sein. Hält der Arzt in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit einer weiteren Person für erforderlich, können Pflegerinnen oder Pfleger hinzugezogen werden.

2 *Verständigungsschwierigkeiten*

Nach Aussage des Anstaltsarztes werden bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Mitgefangene oder Vollzugsbedienstete als Sprachmittler bei Verständigungsproblemen hinzugezogen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommen in der Regel nicht zum Einsatz.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung bei einer ärztlichen Untersuchung durch einen Mithäftling der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet. Vielmehr muss gegebenenfalls auf externe Sprachmittler zurückgegriffen werden. Der Besuchskommission wurde mitgeteilt, dass in Bayern derzeit ein Versuchsprojekt läuft, in dem Dolmetscherinnen und Dolmetscher per Video zugeschaltete werden. Die ersten Rückmeldungen seien positiv.

Aus Sicht der Länderkommission sollten bei ärztlichen Gesprächen keine anderen Gefangenen oder Bediensteten zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

III Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Infektionskrankheiten, wie HIV oder Hepatitis C, werden in der Justizvollzugsanstalt Würzburg, wie auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern durch den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“ in den Gefangenenakten vermerkt. Die Erkrankung muss der Anstaltsarzt zudem der Anstaltsleitung mitteilen. Oft sei es nach Auskunft des Arztes aber in der Einrichtung unter den Bediensteten sogar allgemein bekannt, an welcher Krankheit ein Gefangener leidet.

Bei medizinischen Informationen handelt es sich um vertrauliche persönliche Daten der Gefangenen, die auch als solche zu behandeln sind. Deswegen sollten solche Informationen ausschließlich in der medizinischen Dokumentation festgehalten werden. Dies wird in einigen Bundesländern auch dementsprechend gehandhabt.

Ein solcher Vermerk wäre lediglich gerechtfertigt, wenn ein begründetes Informationsinteresse seitens der Bediensteten bestünde. Dies wäre anzunehmen, wenn sich die Bediensteten nicht auf eine andere Weise vor Ansteckungen schützen könnten. Da die Bediensteten grundsätzlich dazu angehalten sind, den Kontakt mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten der Gefangenen zu vermeiden, um jegliches Infektionsrisiko zu umgehen, hält die Länderkommission den Vermerk in den Gefangenenakten für nicht notwendig. Dies bestätigt die Praxis in anderen Bundesländern.

Die Länderkommission empfiehlt daher, den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“ nicht in die Gefangenenakten aufzunehmen und bereits bestehende Hinweise in den Gefangenenakten bayerischer Justizvollzugsanstalten zu entfernen.

IV Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden aufgrund einer Allgemeinverfügung des Anstaltsleiters bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Allgemeinverfügung der Anstaltsleitung eröffnet nicht den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Ermessensspielraum. Um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Bericht der Nationalen Stelle zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Passau am 2. März 2016 (Az. 231-BY/I/16) verwiesen.

Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen.

V Außenkontakte

1 Telefongespräche

Unter Punkt 7 der Hausordnung ist geregelt, dass das Führen von Ferngesprächen nur in dringenden Fällen gestattet wird. Die Gefangenen müssen hierfür einen Antrag stellen. Insbesondere im Frauenvollzug hat der Kontakt zu Familie und Kindern auch für die Resozialisierung einen besonders hohen Stellenwert. In vielen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen ist es den Gefangenen möglich, auf den Zellen oder zumindest im Rahmen des Aufschlusses auf dem Gang ein Telefon zu nutzen, um mit ausgewählten Personen zu telefonieren.

Die Länderkommission regt daher an, zu prüfen, wie häufigeres Telefonieren ermöglicht werden kann.

2 Besuchsmöglichkeiten in der Hausordnung

Der Besuchskommission wurde bei ihrem Besuch mitgeteilt, dass es über die 2-stündige Besuchszeit im Monat hinaus zusätzlich einmal im Monat die Möglichkeit eines Kinder-Sonderbesuchs von 3,5 Stunden für Mütter und Väter gebe.

Hierauf sollte auch in der Hausordnung hingewiesen werden.

E Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgenden Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

² BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./. Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

Anklopfen

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört aus Sicht der Länderkommission auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten bemerkbar machen.

F Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 1. Juni 2016